



VSS
ASVTS
TVS

Veteranenbund Schweizerischer Sportschützen
Association Suisse des Vétérans Tireurs Sportifs
Tiratori Veterani Sportivi Svizzeri

FAHNENREGLEMENT

Bestimmungen für die Verwendung der Fahne des VSS

Der Vorstand des Veteranenbundes Schweizerischer Sportschützen erlässt die nachfolgenden Bestimmungen über die Verwendung der Verbandsfahne, deren Aufbewahrungsort und den Unterhalt mit allem Zubehör.

1. Verbandsfähnrich, Aufbewahrungsort, Versicherung

Der Verbandsfähnrich wird vom Vorstand VSS gewählt.

Er ist für einen geeigneten, schädliche Einflüsse verhindernden Aufbewahrungsort und eine sorgfältige Behandlung der Fahne verantwortlich.

Es wird keine spezielle Versicherung abgeschlossen. Die Fahne ist in der persönlichen Mobilversicherung des Fähnrichs eingeschlossen.

Ist der Verbandsfähnrich nicht verfügbar, bestimmt der Vorstand einen Stellvertreter aus seinen eigenen Reihen. Ist auch kein anderes Vorstandsmitglied verfügbar, ist der Fähnrich von derjenigen Instanz zu stellen, welche die Fahne beantragt.

2. Verwendung

Der Verbandsfähnrich rückt mit der Verbandsfahne aus bei:

- Veteranenratstagungen
- Schweizerischen Veteranen-Sportschiessen
- Beerdigungen von Ehrenmitgliedern
- Beerdigungen von Vorstandsmitgliedern
- Anlässen von VSS-Sektionen oder befreundeter Verbände, sofern eine Delegation gewünscht wird
- Delegationen, die vom Präsident/Vizepräsident beschlossen werden.

3. Spesen

Bei den unter Punkt 2 aufgeführten Anlässen werden die Spesen gemäss Spesenreglement des Vorstandes für den Verbandsfähnrich ausgerichtet, auch wenn er dem Vorstand nicht angehört. Dies gilt auch für die Abholung der Fahne beim Verbandsfähnrich

4. Inventar

Der Kassier führt ein genaues Inventar über alle Gegenstände, die zur Fahne gehören.

Der Verbandsfähnrich bestätigt das Vorhandensein dieser Gegenstände jeweils auf Jahresende.

5. Reparaturen

Der Fähnrich meldet notwendige Reparaturen oder den Ersatz von Zubehör dem Kassier.

Reparaturen an der Fahne sind durch eine darauf spezialisierte Firma ausführen zu lassen. Sie werden vom Kassier veranlasst.

6. Genehmigung

Dieses Reglement wurde an der Vorstandssitzung vom 25. August 2025 angepasst.

Es kann jederzeit durch einen Vorstandsbeschluss geändert werden.

Der Präsident:

Der Sekretär:

Jacques Dessemontet

Jacques Moullet